

Forderung gegen den Vermieter berechtigt ist oder nicht, es sei denn, er ist nach § 537 BGB berechtigt, den Mietzins zurückzubehalten. Mit diesen Bemühungen hatten wir bisher meistens Erfolg.

Nicht alle Bürger wissen, daß die Schiedskommissionen nicht für Mietrechtsstreitigkeiten zwischen Mietern und dem VEB Gebäudewirtschaft zuständig sind. Wenden sich trotzdem Bürger mit Beschwerden über Versäumnisse dieses Betriebes an uns — was keineswegs selten vorkommt —, dann klären wir sie natürlich darüber auf, daß wir keine Beratung durchführen können. Damit lassen wir es aber nicht bewenden. In jedem Fall klären wir die Angelegenheit mit dem VEB Gebäudewirtschaft. Dabei kommt uns allerdings zugute, daß der Vorsitzende der Schiedskommission zugleich dem Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front angehört und daß die wöchentlichen Sprechstunden des Vorsitzenden der Schiedskommission in den Räumen dieses Betriebes stattfinden.

Noch in keinem Fall hat der VEB Gebäudewirtschaft sich den berechtigten Anliegen von Mietern verschlossen. Gehört der sich beschwerende Bürger zum Kreis der Miet-

schuldner, dann bemühen wir uns auch hier, ihn zur Einhaltung seiner gesetzlichen Pflicht anzuhalten. Auch auf diese Weise ist mit unserer Hilfe mancher Mietrückstand abgebaut worden.

Für uns ist es inzwischen zu einer selbstverständlichen Pflicht geworden, die Erkenntnisse und Erfahrungen aus unserer Arbeit an diejenigen Organe und Einrichtungen weiterzugeben, für deren Arbeit sie von Bedeutung sein können. Das gilt nicht nur für Mietrechtssachen, sondern für unsere Arbeit insgesamt.

Nicht selten machen wir von unserem Recht nach § 22 Abs. 3 SchKO Gebrauch, Empfehlungen an Leiter der Betriebe und staatlicher Organe zu richten. Sie betrafen z. B. dringend notwendige Wohnungswechsel, weil die Parteien sich so zerstritten hatten, daß eine Aussöhnung nicht mehr zu erreichen war. Auch Hinweise auf notwendige Veränderungen in der Arbeitsweise oder der Ausgestaltung bestimmter Regelungen wurden bereits gegeben. Darüber hinaus informieren wir den Bürgermeister der Stadt, wenn die Information u. E. für die gesamtgesellschaftliche Leitung, insbesondere zur Durchsetzung der Wohnungspolitik, von Bedeutung sein

kann. Dabei sind wir uns darüber im klaren, daß nicht jede Information immer von großer Bedeutung sein wird, wir meinen aber doch, daß auch aus vielen kleinen „Mosaiksteinen“ ein richtiges Bild über bestimmte gesellschaftliche Zustände gewonnen werden kann.

Enge Verbindung halten wir auch zu anderen Einrichtungen. So hatten wir eine Beleidigungssache zu beraten, bei der sich herausstellte, daß sich die gesamte Hausgemeinschaft in einer AWG zerstritten hatte. Im Laufe der Jahre hatten sich Gewohnheiten herausgebildet, die vielen anderen Mitbewohnern mißfielen und die immer wieder Anlaß zu heftigen Auseinandersetzungen waren. In diesem Fall veranlaßten wir den Vorstand der AWG, eine Hausgemeinschaftsversammlung anzusetzen. An dieser Versammlung nahmen drei Mitglieder unserer Schiedskommission teil. Im Zusammenwirken mit dem Vorstand gelang es uns, die Mißstände zu beseitigen und zu erreichen, daß ein neuer Hausvertrauensmann gewählt wurde. Die Anträge wurden zurückgezogen.

*HANS MISCHKE, Vorsitzender
der Schiedskommission Lauchhammer
Mitte II*

Rechtsprechung

Strafredit

§§ 33 Abs. 3, 34, 49 StGB.

1. Bel vorsätzlichen Straftaten gegen sozialistisches Eigentum, in deren Ergebnis materielle Schäden verursacht wurden, ist stets zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Täter bis zur Hauptverhandlung ihrer selbstverständlichen Pflicht zur Wiedergutmachung des verursachten Schadens nachgekommen sind. Ergibt diese Prüfung, daß von der Aufdeckung der Straftat bis zur Hauptverhandlung keine Anstrengungen zur Wiedergutmachung des Schadens unternommen wurden, obwohl das möglich gewesen wäre, ist, soweit dennoch eine Verurteilung auf Bewährung gerechtfertigt ist, stets die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens als Maßnahme zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung der Verurteilung auf Bewährung anzuwenden.

Dabei sind solche Fristen festzulegen, die an den Täter strenge Anforderungen stellen und ihn zur Einschränkung seiner Bedürfnisse bzw. dazu zwingen, zusätzliche Möglichkeiten zur Schadenswiedergutmachung zu nutzen.

2. Der Ausspruch der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens ist auch neben der Verurteilung zum Schadenersatz zulässig.

3. Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz beschränkt sich nicht ausschließlich auf Täter, die vielfach die Arbeitsdisziplin verletzen oder häufig die Arbeitsstellen wechseln. Sie dient auch dazu, daß der mit der Straftat verursachte Schaden schnell wiedergutmacht wird und das Arbeitskollektiv darauf entscheidenden erzieherischen Einfluß nehmen kann.

4. Wurde durch Diebstahl oder Betrug sozialistisches Eigentum in einem nicht unerheblichen Umfang ge-

schädigt und ergibt die zusammenhängende Prüfung aller Tatumstände, daß dennoch eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden kann, so ist grundsätzlich zu prüfen, ob zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung eine Zusatzgeldstrafe erforderlich ist.

OG, Urteil vom 15. August 1973 — 2 Zst 11/73.

Der Angeklagte ist seit 1970 als Expedient beschäftigt. Sein monatliches Einkommen beträgt etwa 450 M netto. Er ist ledig und hat nur für seinen Unterhalt zu sorgen.

Zu den Arbeitsaufgaben des Angeklagten gehörte u. a. die Ausstellung von Frachtpapieren und die tägliche Abrechnung der in Mark der DDR und in Devisenwerten entrichteten Gebühren. Da die Abrechnung der Frachtdokumente nicht kontrolliert wurde, eignete sich der Angeklagte von Januar 1971 bis 14. November 1972 in 50 Einzelfällen insgesamt 1 020,37 M der DDR und 133,51 DM der BRD rechtswidrig zu.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen mehrfachen Diebstahls sozialistisches Eigentums (Vergehen gegen §§ 158, 161, 63 StGB) auf Bewährung. Es drohte bei Festlegung einer Bewährungszeit von einem Jahr eine Freiheitsstrafe von vier Monaten an und verpflichtete den Angeklagten zum Schadenersatz.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der zuungunsten des Angeklagten eingelegte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Dieser rügt die Höhe der mit der Bewährungsverurteilung angedrohten Freiheitsstrafe, die Dauer der Bewährungszeit und der Umstand, daß die Bewährungsverurteilung keine inhaltliche Ausgestaltung erfuhr.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die vom Kreisgericht vorgenommene Sachaufklärung und -feststellung sowie die rechtliche Beurteilung als